

Beilage L.

Bericht

des Wahlreformausschusses über die Erlassung einer neuen Landtagswahlordnung
und die Abänderung der Landesordnung.

Hoher Landtag!

Dem Wahlreformausschusse wurden zugewiesen:

- a) Der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Schmid und Genossen betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung, lautend:

„Die dermalen in Geltung stehende Landtagswahlordnung ist einer Umarbeitung zu unterziehen, und sind in dieselbe folgende Grundsätze aufzunehmen:

1. Geheime Stimmabgabe.
2. Einschränkung des Wahlrechtes auf Personen männlichen Geschlechtes.
3. Unmittelbare Wahl der Landgemeinden gleichwie in der Städte-Kurie.
4. Schaffung von individuellen Wahlbezirken, oder
5. Spaltung der drei bezirkshauptmannschaftlichen in sechs bezirksgerichtliche Wahlbezirke“.

- b) Die Landes-Ausschussvorlage betreffend die Abänderung der Landtags-Wahlordnung Bl. XXII und XXII A d. st. B.

Nach dieser Vorlage würde die Landtagswahlreform dermalen nur darin bestehen, die geheime Stimmabgabe einzuführen.

Der Landtag hat sich im letzten Dezennium wiederholt mit der Reform der Landtagswahlordnung befaßt.

Derselbe hat z. B. in der Sitzung vom 14. Februar 1895 Grundzüge aufgestellt, welche bei Änderung der Landtagswahlordnung in Anwendung kommen sollten. Damals wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das Wahlrecht soll jedem männlichen, 24 Jahre alten österr. Staatsbürger, welcher in einer Gemeinde des Landes an direkten Staatssteuern mindestens 2 Kronen zahlt und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, zustehen. Desgleichen sollen Personen, denen vermöge ihrer Bildung und Stellung das Wahlrecht bisher schon zugestanden war, das Wahlrecht haben, welches aber auch auf die provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrer gesetzlich auszudehnen ist.
2. Vom Wahlrechte sind auszuschließen: Frauenpersonen, Minderjährige, Kuranden und juristische Personen.
3. Die Stimmabgabe soll eine geheime sein.
4. In allen drei Wahlgruppen soll der bisherige Wahlmodus unverändert bleiben.
5. Über eine eventuelle Änderung der Wahlbezirke in den Landgemeinden oder Beibehaltung nach der gegenwärtigen Einteilung wird sich nicht prinzipiell ausgesprochen.

Im Berichte des damaligen Wahlreformausschusses wurde darauf hingewiesen, daß nur deshalb ein Zensus von zwei Kronen beibehalten werde, weil die k. k. Regierung der gänzlichen Aufhebung des Zensus wohl nicht zustimmen würde.

Bestünde dieses Hindernis nicht, würde der Wahlreformausschuß weiter gehen und sagen, es sollen alle Steuerträger, sowie auch Familienväter, Personen, die beim Militär gedient haben u. s. w. auch, wenn sie keine direkte Staatssteuer zahlen, wahlberechtigt sein.

In der Sitzung vom 24. Januar 1896 hat der Landtag einen Gesetzentwurf angenommen, womit eine neue Landtagswahlordnung geschaffen worden wäre. Mit diesem Gesetzentwurfe wollte der Landtag das geheime Wahlrecht einführen, den Zensus auf zwei Kronen direkter Staatssteuer herabsetzen und unter dieser Voraussetzung das Wahlrecht auf männliche Personen einschränken.

Der Gesetzentwurf erhielt leider die Allerhöchste Sanktion nicht, weil die Regierung erklärte, einer Erweiterung des Wahlrechtes für den Landtag nur innerhalb des Rahmens des Reichsratswahlrechtes zustimmen zu können.

Im Jahre 1898 wurde von dem Landtage nur die eine Änderung vorgenommen, daß entsprechend der Reichsratswahlordnung der Zensus von 5 fl. auf 4 fl. herabgesetzt wurde.

Nach diesem kurzen, lückenhaften geschichtlichen Rückblicke auf die dem Wahlreformausschusse in der gegenwärtigen Session betreffend die Landtagswahlreform zur Beratung und Antragstellung zugewiesenen Vorlagen übergehend, ist vorerst zu bemerken, daß dieselben einer eingehenden Beratung unterzogen wurden.

Als Resultat derselben unterbreitet nun der Wahlreformausschuß dem Landtag zunächst zwei Gesetzentwürfe.

Der eine derselben enthält den Vorschlag auf Abänderung des § 3 der Landesordnung.

Die Abänderung besteht darin, daß durch Schaffung einer allgemeinen Wählerklasse die Zahl der Landtagsmitglieder von 21 auf 24 erhöht wird.

Der zweite Gesetzentwurf betrifft die Schaffung einer neuen Landtagswahlordnung.

Die wesentlichen Änderungen der Landtagswahlordnung bestehen:

a) in der Einführung des geheimen Wahlrechtes,

b) in der Schaffung einer allgemeinen Wählerklasse ähnlich der allgemeinen Wählerklasse für die Wahlen in den Reichsrat.

Bezüglich der Einführung des geheimen Wahlrechtes ist zwar der Ausschuß der Ansicht, daß die öffentliche Stimmabgabe an sich die bessere und idealere sei, indem sie geeignet ist, politische Charaktere zu stärken, damit sie frei und offen für ihre politische Überzeugung einzutreten den Mut haben. Wenn der Wahlreformausschuß dennoch die Einführung des geheimen Wahlrechtes beantragt, so geschieht es in der Erwägung, daß der politische Kampf heute leider mancherorts Formen angenommen hat, welche es dem wirtschaftlich schwächeren, oder dem sonst in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehenden Wähler erschweren, ja unter Umständen ohne Gefährdung seiner Existenz unmöglich machen, bei der öffentlichen Wahl seiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben. Weiters ist zu berücksichtigen, daß bei Gemeindevahlen das geheime Wahlrecht bereits besteht und daß sonach durch Einführung des geheimen Wahlrechtes für die Landtagswahlen die wünschenswerte Übereinstimmung geschaffen wird, wonach diesbezüglich in Zukunft der gleiche Wahlmodus zur Anwendung kommt bei Gemeinde-, Landtags- und Reichsratswahlen.

Die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Landtages um drei Abgeordnete erschien dem Ausschusse gerechtfertigt.

Seit dem Jahre 1861 hat nicht blos die Bevölkerungszahl wesentlich zugenommen, das Landesbudget sich bedeutend erhöht, die dem Landtage zugewiesenen Agenden bedeutend sich vermehrt, sondern es ist auch im allgemeinen das Interesse an der Ausübung politischer Rechte gewachsen. Durch die Einführung der allgemeinen Wählerklasse wird das Wahlrecht und die Wählbarkeit für den Landtag erweitert. Der Wahlreformausschuß ist zwar der Anschauung, daß diese Art der Erweiterung des Wahlrechtes nicht als besonders ideal bezeichnet werden könne. Der Landtag hat diesbezüglich sich schon wiederholt dahin ausgesprochen, daß bei den Landtagswahlen alle Personen, die eine direkte Staatssteuer bezahlen, gleichmäßig wahlberechtigt sein sollen, und daß ferner noch ein gleiches Wahlrecht für Familienväter, Personen, die beim Militär gedient haben u. s. w., auch wenn sie keine direkte Staatssteuer bezahlen, einzuräumen wäre.

Wie oben mitgeteilt worden ist, nimmt die Regierung gegen eine derartige Erweiterung des Wahlrechtes für den Landtag eine entschieden ablehnende Stellung ein.

Es ist daher die Erweiterung des Wahlrechtes nur in der vom Wahlreformausschusse beantragten Einführung einer allgemeinen Wählerklasse analog der bestehenden allgemeinen Wählerklasse für die Wahl der Reichsratsabgeordneten möglich. Die Erweiterung des Wahlrechtes ist der berechnete Ruf unserer Zeit, sie ist die dermalen mögliche Verwirklichung des schon lange ausgesprochenen Willens der Landesvertretung und ein Akt der Gerechtigkeit. Durch die Einführung der allgemeinen Wählerklasse wird einer großen Zahl männlicher Personen des Landes die Teilnahme an der Ausübung der politischen Rechte durch Einräumung des aktiven und passiven Wahlrechtes zum Landtage ermöglicht.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wird im nachstehenden noch kurz auf einige spezielle Bestimmungen der Wahlordnung aufmerksam gemacht. Im § 4 ist vorgesehen, daß bei der Wahl der Abgeordneten aus der Wählerklasse der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse nicht alle Wahlmänner bei Ausübung des Wahlrechtes sich an den Sitz der politischen Bezirksbehörde zu begeben haben, sondern daß am Sitze der Gerichtsbehörde die Wahl vorgenommen wird. Für die Wähler aus den Landgemeinden-Wählerklasse der Gerichtsbezirke Bregenzwald, Dornbirn und Montafon bildet diese Bestimmung eine Erleichterung in der Ausübung des Wahlrechtes.

Im Gesetzentwurfe ist vorgesehen, daß bei allen Wahlen die Stimmzettel in einem vorgeschriebenen Couvert abzugeben sind. Der Wahlreformausschuß glaubt, diese Bestimmung werde dazu beitragen, Beeinflussungen der Wähler bei der Stimmabgabe tunlich zu verhindern.

Durch die Schaffung einer allgemeinen Wählerklasse, die Einführung der geheimen Wahl, die Anordnung, daß die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden-Wählerklassen am Sitze der Gerichtsbehörde vorgenommen werden kann, hätten viele Paragraphen der Landtagswahlordnung geändert werden müssen. Dieser Umstand, sowie der weitere, daß die gegenwärtige Landtagswahlordnung auf Grund

einer größeren Anzahl einzelner Landesgesetze beruht, haben den Wahlreformausschuß veranlaßt, dem Landtage die Erlassung einer neuen Wahlordnung in Vorschlag zu bringen. Durch diese Änderungen der Landtagswahlordnung ist den dem Ausschusse zugewiesenen Landesauschußvorlagen, sowie dem Punkte 1 des Antrages der Herren Dr. Schmid und Genossen Rechnung getragen.

Was den Punkt 2 des Antrages der erwähnten Abgeordneten betrifft, welcher die Einschränkung des Wahlrechtes auf Personen männlichen Geschlechtes verlangt, glaubte die Majorität des Ausschusses auf diese Forderung nicht eingehen zu können. Auch diesfalls hat der Landtag schon wiederholt erklärt, auf eine derartige Einschränkung des auf dem Prinzipie der Interessenvertretung beruhenden Wahlrechtes der Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden erst dann eingehen zu können, wenn durch Herabsetzung des Zensus auf mindestens 5 Kronen gleichzeitig eine Vermehrung der männlichen Wähler eintritt und so die angedeutete Einschränkung des Wahlrechtes ausgeglichen wird.

Mit Rücksicht darauf, daß sich die Regierung auf das bestimmteste gegen eine derartige Herabsetzung des Zensus mit Berufung auf die Inkongruenz mit der Reichsratswahlordnung ausgesprochen hat, ist die gesetzliche Regelung dieser Frage den Intentionen des Landtages entsprechend jetzt nicht möglich. Dem Ausschusse erscheint es aber nicht gerechtfertigt, daß das Wahlrecht des Landtages von dem des Reichsrates abhängig sein soll, derselbe glaubt daher, es sollte abermals an die Regierung herangetreten werden, um sie zum Aufgeben ihres Standpunktes zu bewegen und die Autonomie der Länder anzuerkennen. Um dies möglicherweise mit mehr Nachdruck bewerkstelligen zu können, ist der Ausschuß der Anschauung, es sollte dem Landes-Ausschusse der Auftrag erteilt werden, sich mit den Landes-Ausschüssen der andern Kronländer ins Einvernehmen zu setzen und sie einzuladen, gemeinsam in diesem Belange an die Regierung heranzutreten.

Der 3. Punkt des Antrages der Abgeordneten Dr. Schmid und Genossen betrifft die unmittelbare Wahl der Landgemeinden. Diesbezüglich ist die Majorität der Anschauung, daß vor Einführung des direkten Wahlrechtes eine Erklärung der Regierung vorliegen müßte, wonach jede Gemeinde Wahlort sein könne. Der Ausschuß ist aber auch nicht überzeugt, daß die Landtagswähler in den Landgemeinden die Einführung des direkten Wahlrechtes wünschen, er hält es daher für zweckmäßig, durch den Landes-Ausschuß diesbezüglich die Stimmung der Wähler wahrnehmen zu lassen.

Eine Teilung der Wahlbezirke in individuelle oder bezirksgerichtliche Wahlbezirke kann der Ausschuß nicht anraten.

Durch die sogenannte Listenwahl ist es den Wählern unschwer möglich, in jedem Wahlbezirke Abgeordnete in den Landtag zu entsenden, die geeignet sind, die verschiedenen Berufsstände und Interessengruppen zu vertreten. Überdies würden bei kleinen Wahlkreisen die lokalen Interessen zu sehr in den Vordergrund treten und dadurch die allgemeinen Interessen Schaden leiden.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der Wahlreformausschuß folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Den beiliegenden Gesekentwürfen betreffend die Abänderung der Landesordnung und die Erlassung einer neuen Landtagswahlordnung wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landtag erklärt, an dem wiederholt zum Ausdruck gebrachten Grundsätze festzuhalten und auf die Einschränkung des Wahlrechtes in den Städten und den Landgemeinden auf Personen männlichen Geschlechtes erst dann einzugehen, wenn es ihm möglich ist, durch Herabsetzung des Zensus in diesen Wählerklassen auf mindestens 5 K einer Einschränkung des Wahlrechtes im allgemeinen vorzubengen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit den Landes-Ausschüssen der übrigen Kronländer ins Einvernehmen zu setzen und dieselben einzuladen gemeinschaftlich an die Regierung heranzutreten, den Landtagen ferner kein Hindernis in den Weg zu legen, die Erfordernisse für das Wahlrecht zu den Landtagen unabhängig von den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung festzusetzen.

3. Der Landtag ist bereit, der Einführung des direkten Wahlrechtes in den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse näherzutreten, wenn
- a) die k. k. Regierung zugibt, daß auch dann jede Gemeinde Wahlort ist,
 - b) der Landes-Ausschuß sich in geeigneter Weise die Überzeugung verschafft hat, daß in der Mehrzahl der Landgemeinden die Landtagswähler vorwiegend für die Einführung des direkten Wahlrechtes sind.

Bregenz, am 12. Juli 1902.

Josef Wegeler,
Obmannstellvertreter.

Josef Ötz,
Berichterstatter.



Beilage L A.

Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die Landtags-Wahlordnung abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Landtags-Wahlordnung für Vorarlberg tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftig zu lauten:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bildet jede Stadt einen Wahlbezirk und haben Bregenz, Feldkirch und Bludenz je Einen Abgeordneten und Dornbirn zwei Abgeordnete zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirktes bilden Einen Wahlkörper.

§ 2.

Die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch hat Einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Für diese Wahl haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§ 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke Bregenz, Feldkirch und Bludenz nach ihrem jeweiligen, bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange, je einen Wahlbezirk.

§ 4.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden wird am Sitze der Gerichtsbehörde vorgenommen. Es sind demnach Wahlorte für die Wahl der Abgeordneten im politischen Bezirke Bregenz: Bregenz und Bezau; im politischen Bezirke Feldkirch: Feldkirch und Dornbirn; im politischen Bezirke Bludenz: Bludenz und Schruns.

Der erstgenannte Wahlort jedes Wahlbezirkes ist Hauptwahlort.

§ 5.

Von den im § 3 aufgeführten Wahlbezirken haben Bregenz und Feldkirch je fünf und Bludenz vier Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 1 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden einen Wahlkörper.

§ 6.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (§ 3, III. der Landesordnung) bildet jeder der drei politischen Bezirke, Bregenz, Feldkirch, Bludenz, nach seinem jeweiligen bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange je einen Wahlbezirk.

§ 7.

Von den im § 6 aufgeführten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse hat jeder politische Bezirk je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden bilden einen Wahlkörper.

Die Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse wird am Sitze der Gerichtsbehörde vorgenommen. Es sind demnach Wahlort für die Wahl eines Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse im politischen Bezirke Bregenz: Bregenz und Bezau; im politischen Bezirke Feldkirch: Feldkirch und Dornbirn; im politischen Bezirke Bludenz: Bludenz und Schruns.

Der erstgenannte Wahlort jedes Wahlbezirkes ist Hauptwahlort.

II.**Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.**

§ 8.

Die Abgeordneten der im § 1 aufgeführten Städte sind durch direkte Wahl aller jener nach dem besondern

Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864 beziehungsweise der Gemeindevahlordnung vom 29. Juni 1890 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte berechtigten, und nach § 14 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche mindestens acht Kronen an direkten Staatssteuern entrichten.

Diesen sind die Ehrenbürger und diejenigen Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung § 1 Zl. 2 a bis f vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.

§ 9.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden sowie die Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen, wobei jede Gemeinde Wahlort ist. In beiden Wählerklassen sind die Wahlberechtigten aus ihrer Mitte zu wählen.

Behufs Wahl der Wahlmänner der allgemeinen Wählerklasse kann die politische Behörde in größeren Gemeinden mehrere Wahllokalitäten bestimmen und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörigkeit verfügen. In diesem Falle ist für jede Wahllokalität eine besondere Wahlkommission zu bestellen. Hierbei findet der § 22 Anwendung.

Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede Gemeinde des Wahlbezirkes auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Teilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben, wenn sie 250 oder darüber betragen, als 500 zu gelten, wenn sie weniger als 250 betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt, wählen Einen Wahlmann.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 4 und 5 gelten auch für die Wahl der Wahlmänner der allgemeinen Wählerklasse.

§ 10.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864 beziehungsweise der Gemeindevahlordnung vom 29. Juni 1890 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 14 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern mindestens acht Kronen an direkten Staatssteuern entrichten;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahres-

schuldigkeit an direkten Staatssteuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen und innerhalb des letzten Drittels mindestens acht Kronen an direkten Staatssteuern entrichten. Diesen sind sowohl in den ad a als ad b bezeichneten Gemeinden die Ehrenbürger und diejenigen Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung § 1 Zahl 2 a bis f vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.

§ 11.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise üben nicht eigenberechtigte Personen durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

Korporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme.

Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes durch Stimmenmehrheit, nach Zahl oder bei Verschiedenheit der Anteile nach Verhältnis derselben zu bevollmächtigen.

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im § 14 dieser Wahlordnung angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte muß in der Wählerklasse seines Vollmachtgebers selbst wahlberechtigt sein, darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

Wer in einem Wahlbezirke der im § 1 genannten Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.

§ 12.

In der allgemeinen Wählerklasse (§ 3 III. d. L.-D.) ist jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte (§ 14) dieser Wahlordnung nicht ausgeschlossen ist, in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten seßhaft ist.

Die zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente sind stempelfrei.

§ 13.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher

- a) österreichischer Staatsbürger;
- b) dreißig Jahre alt ist;
- c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
- d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener der Städte, jener der Landgemeinden oder jener der allgemeinen Wählerklasse zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vor-
ausgehenden §§ 8 bis 12 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 14.

Die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ist in Zukunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafrechtlicher Erkenntnisse nur mehr nach den folgenden Bestimmungen zu beurteilen:

1. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6 unter Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Ausgleichs-Verfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Konkurs- oder Ausgleichs-Verhandlung als Landtagsabgeordnete nicht wählbar. (§ 13 lit. c. der Landtagswahlordnung).

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 15.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 16.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse, dann die Abgeordneten der Landgemeinden und zuletzt die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer gewählt, und daß die Wahlen für jede dieser Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 17.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 18.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen, wobei bezüglich der allgemeinen Wählerklasse und der Wählerklasse der Landgemeinden die Bestimmungen des § 24, Absatz 2, Anwendung zu finden haben. Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von den zu deren Anfertigung berufenen Organen in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Partien auszufertigen.

§ 19.

Die Anfertigung der Wählerlisten der im § 1 aufgeführten Städte mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§ 8 und 14, dann der Wählerlisten behufs Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden nach den Bestimmungen der §§ 10 und 14, endlich der Wählerlisten behufs Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerklasse nach den Bestimmungen der §§ 12 und 14 dieser Wahlordnung obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher.

Bei Verfassung der Wählerlisten der im § 1 angeführten Städte, sowie der Wählerlisten behufs Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden haben die bei der

letzten Neuwahl der Gemeindevertretung richtig gestellten Listen der Gemeindewähler unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen als Basis zu dienen.

Bei Verfassung der Wählerlisten behufs Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerklasse sind die Wähler in alphabetischer Reihenfolge zu verzeichnen.

§ 20.

Die Listen der Landtagswähler sind in der Gemeindefanzlei zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

§ 21.

Reklamationen gegen die Wählerlisten wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten können beim Gemeindevorsteher eingebracht werden, welche von ihm innerhalb drei Tagen der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind.

Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde kann innerhalb drei Tagen die Berufung an die Statthaltereie eingebracht werden.

Die Entscheidung der Statthaltereie ist in jedem Falle endgiltig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Die zur Reklamationsentscheidung berufene politische Behörde hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa notwendige Berichtigungen der Wählerlisten von Amtswegen vorzunehmen.

§ 22.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden sowie der Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des § 9 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reklamationsentscheidung richtig zu stellen, im Wege der Gemeindevorstehung, die vorgeschriebenen, bei der Stimmabgabe zu verwendenden Couverts, auszufertigen und aufzustellen zu lassen, zur

Leitung der Wahl einen Wahlkommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde des Beginnes und Schlusses der Wahl und des von ihm zu bestimmenden Lokales zur Wahl einzuladen und zur festgesetzten Zeit dieselbe selbst vorzunehmen oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Wahlkommission vornehmen zu lassen.

Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlkommissär und zwei vom Gemeindevorsteher bestimmten Mitgliedern der Gemeindevertretung.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Couverts sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Couverts auszufolgen.

Der Wahlkommissär folgt auch die zur Bornahme der engeren Wahl erforderlichen Couverts aus.

§ 23.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltag zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 29 bis einschließlich § 37 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat in dem vorgeschriebenen Couvert einen Stimmzettel abzugeben, auf dem sovieler Namen verzeichnet sind, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den §§ 38 und 39 weiter vorzugehen.

Den abgeschlossenen Wahlakt hat der Wahlkommissär zu übernehmen und ihn dem Bezirkshauptmanne zu übergeben.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat die Geseklichkeit des Wahlaktes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu konstataieren, und wenn sich die Notwendigkeit einer Neuwahl ergibt, dieselbe sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen.

§ 24.

Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner eingetragen werden, sind in alphabetischer Ordnung nach Gerichtsbezirken zu verfassen. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde des Wahlbezirktes hat alle gewählten Wahlmänner des Bezirktes in eine Liste einzutragen und letztere in doppelter Ausfertigung zur Wahlhandlung vorzubereiten.

Die nach Gerichtsbezirken angefertigten Wahlmännerlisten für die Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse und für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden je als Teillisten aneinandergereiht und bilden die Grundlage für die Wahlhandlung, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesamtliste anzufertigen ist. Die politische Bezirksbehörde des Wahlbezirks hat die Wählerlisten in Evidenz zu halten.

§ 25.

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern beziehungsweise den Wahlmännern der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse mit den Legitimationskarten vorgeschriebene, bei der Stimmabgabe zu verwendende Couverts auszufertigen und zuzustellen. Die Legitimationskarten haben den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Beginnes und Schlusses der Wahl zu enthalten. Die Zustellung der Legitimationskarten und Couverts kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Legitimationskarten und Couverts sind auf Verlangen des Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Legitimationskarten und Couverts auszufolgen.

Der Wahlkommissär folgt auch die zur Bornahme der engeren Wahl erforderlichen Couverts aus.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert wird.

IV. Von der Bornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§ 26.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Kommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für jeden Wahlkörper der im § 1 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes, und aus vier vom Wahlkommissär ernannten Wahlberechtigten;

2. für jeden Wahlort der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse aus drei vom Wahlkommissäre ernannten und aus vier von den Wahlmännern aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

§ 27.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern ausgefolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritt in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vor-
nahme der Wahl einzufinden.

§ 28.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahl-
handlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begon-
nen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten übernimmt.

§ 29.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammel-
ten Wählern den Inhalt der §§ 13 und 14 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegen-
wärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigen-
nützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 30.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste auf-
geführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfor-
dernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden.

§ 31.

Die Wahl selbst beginnt damit, daß die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel in dem vorgeschriebenen Couvert in die Wahlurne legen. Der Be-
schlußfassung der Wahlkommission ist es anheimgestellt, hierauf entweder durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Abgabe der Stimmzettel aufzurufen, wobei Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe in das Wahllokal kommen, erst wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abgeben und

sich zu diesem Zwecke bei der Wahlkommission zu melden haben oder ob die Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Wahllokale zur Abstimmung zuzulassen seien.

§ 32.

Jeder Wähler hat einen im vorgeschriebenen Couvert befindlichen Stimmzettel, auf welchem soviele Namen verzeichnet stehen, als Wahlmänner zu wählen sind, der Wahlkommission zu übergeben. Die gedachten Couverts müssen von undurchsichtigem Papier, gleichem Format und gleicher Farbe sein. Stimmzettel ohne dieses Couvert werden nicht angenommen. Enthält ein Couvert mehr als Einen Stimmzettel, so sind alle darin befindlichen Stimmzettel ungiltig. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

Sodann hat jeder Wähler vor die Wahlkommission zu treten und derselben seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Ergeben sich über die Identität des Wählers Anstände, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.

Wird gegen die Identität des Wählers von der Wahlkommission ein Einwand nicht erhoben, so hat der Wähler das vorgeschriebene, seinen Stimmzettel enthaltende Couvert in die Hände des Vorsitzenden zu übergeben, welcher die uneröffneten Couverts sofort in die Wahlurne legt.

§ 33.

Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen.

Diese Bemerkung besorgt der vom Wahlkommissär der Wahlkommission beigegebenen Schriftführer unter Kontrolle eines Mitgliedes der Wahlkommission.

§ 34.

Die Wahl ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf einen folgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahl ist die Wahlurne unter amtlichen Verschuß der Wahlkommission zu bringen.

§ 35.

Nach Abschluß der Stimmgebung, welche von dem Vorsitzenden der Wahlkommission auszusprechen ist, und noch vor der Skrutinierung werden von demselben die Couverts in der Wahlurne untereinander gemengt.

Hierauf ist sogleich die Skrutinierung vorzunehmen, indem der Vorsitzende jeden Stimmzettel unter Einsichtnahme zweier Mitglieder der Wahlkommission aus dem Couvert entfaltet, die darauf befindlichen Namen herabliest, und den Stimmzettel zur Aufbewahrung hinterlegt.

Hiebei ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen sind.

In der Stimmliste ist jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen.

§ 36.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmal verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 14 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person fallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft, oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht entnehmen lassen, sind ungiltig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt. Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Refurses.

§ 37.

Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben.

§ 38.

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engern Wahl geschritten.

§ 39.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insofern außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit, oder die obgedachte gleiche Teilung zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welchem letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 40.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem landesfürstlichen Kommissär unterschrieben.

Zugleich sind die mit der Vormerkung über die Abgabe der Stimmzettel versehene Wählerliste, die Stimmlisten, die Stimmzettel, etwaige Vollmachten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse auch die Wahllisten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen dem landesfürstlichen Kommissär zur Einsendung an den Statthalter zu übergeben.

§ 41.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahllisten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch § 14 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§ 42.

Sämtliche Wahllisten hat der Statthalter an den Landesauschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 30 der Landesordnung).

§ 43.

Wenn während der Dauer der sechsjährigen Landtagsperiode in der Wählerklasse der Landgemeinden oder der allgemeinen Wählerklasse die Notwendigkeit einer Ersatzwahl herantritt, so ist dieselbe auf Grund der vorhandenen, bei inzwischen erfolgtem Abgang von Wahlmännern zu ergänzenden Wahlmännerlisten vorzunehmen.

V. Änderung der Wahlordnung.

§ 44.

Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderung der Landtagswahlordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder und die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ teilen der Anwesenden erforderlich.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt in dem Zeitpunkt der Ausschreibung der allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Landesgesetz vom 16. Jänner 1867 Nr. 14, das Landesgesetz vom 13. Jänner 1869 Nr. 8, das Landesgesetz vom 6. Mai 1882 Nr. 13, die Landesgesetze vom 26. Mai 1884 Nr. 17 und 18, das Landesgesetz vom 19. März 1885 Nr. 11, das Landesgesetz vom 13. November 1894 Nr. 33 und das Landesgesetz vom 19. April 1898 Nr. 11 außer Kraft.

Artikel III.

Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.



Beilage L B.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit der § 3 der Landesordnung von Vorarlberg abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 3 der Landesordnung für Vorarlberg vom 26. Februar 1861 und des Landesgesetzes vom 24. Mai 1884 L.-G.-Bl. Nr. 16 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 3.

Der Landtag besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern, nämlich:

- a) dem fürstbischöflichen Generalvikar, dann
- b) aus dreiundzwanzig gewählten Abgeordneten und zwar:
 - I. Aus sechs Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer;
 - II. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Landes.
 - III. Aus drei Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung in Kraft.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.